



Zivilrechtliche Ansprüche

§ 13 Zivilrechtliche Ansprüche

- I. Überblick
- II. Zivilverfahren – Rechtsfolgen
- III. Unzulässigkeit ex tunc
- IV. Unzulässige Wettbewerbsabreden
- V. Anspruchsberechtigung
- VI. Beseitigung/Unterlassung
- VII. Geldmässige Ansprüche
- VIII. Ordentliche Rechtsmittel
- IX. Vorsorgliche Massnahmen
- X. KG-Anwendung durch Schiedsgerichte



Zivilrechtliche Ansprüche

I. Überblick (Art. 12 KG)

- Beseitigung
- Unterlassung
- Schadenersatz/Genugtuung
- Gewinnherausgabe



Zivilrechtliche Ansprüche

II. Zivilverfahren - Rechtsfolgen

- Unzulässigkeit bei Verhalten — Kontrahierungszwang (s. Art. 13 lit. b KG)
- Nichtigkeit von Verträgen — ex tunc **Lesen:** BGE 134 III 438


 Universität Zürich


Zivilrechtliche Ansprüche

III. Unzulässigkeit ex tunc

- Gesetzeshistorische Ausgangslage
- Öffentlich-rechtliche Betrachtungsweise
- Teleologische Sicht
- Dogmatische Argumentation
 - Marktherrschaft
 - Abreden

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 13 / 4


 Universität Zürich


Zivilrechtliche Ansprüche

IV. Unzulässige Wettbewerbsabreden

- Normzweckwidrigkeit der Abrede
- Vertrauensschutz
- Missbrauchsprinzip
- Folgeverträge
 - Bestand
 - Folgeansprüche

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 13 / 5


 Universität Zürich


Zivilrechtliche Ansprüche

V. Anspruchsberechtigung

- Behinderte Unternehmen im Wettbewerb
- Verbände (im Gesetz nicht geregelt)
- Konsumenten (h.M.: nein, auch nicht Konsumentenorganisationen)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 13 / 6


 Universität Zürich


VI. Beseitigung/Unterlassung

- Ungültigerklärung von Verträgen
 - Anordnung (Art. 13 lit. a KG)
 - Feststellungs-/Gestaltungsurteil?
- Kontrahierungszwang
 - Liefervertrag
 - Aufnahme in Kartell

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 13 / 7


 Universität Zürich


Zivilrechtliche Ansprüche

VII. Geldmässige Ansprüche

- Schadenersatz
- Genugtuung
- Gewinnherausgabe
 - Voraussetzungen
 - Berechnung

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 13 / 8


 Universität Zürich


Zivilrechtliche Ansprüche

VIII. Ordentliche Rechtsmittel

- Vor ZPO:
- Art. 14 KG (Gerichtsstand); Kantonales Gericht (Zuständigkeitskonzentration); Zürich (Handelsgericht)
 Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 16 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, mit Wirkung seit 1. Januar 2011
- Gemäss ZPO:
- Art. 5 Abs. 1 lit. b ZPO i.V.m. § 44 lit. a GOG (Handelsgericht)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 13 / 9

Universität Zürich

Zivilrechtliche Ansprüche

Handelsgericht Zürich

Allenfalls: Gutachten der Weko nach Art. 15 KG

↓

BGer

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrechtl. FS 2012 © § 13 / 10

Universität Zürich

Zivilrechtliche Ansprüche

IX. Vorsorgliche Massnahmen

- Vor ZPO:
- Art. 17 KG (Vorsorgliche Massnahmen)
Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 16 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, mit Wirkung seit 1. Januar 2011
- Gemäss ZPO:
- Der Einzelrichter des Handelsgerichts entscheidet über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage (Art. 5 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 45 lit. b GOG)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrechtl. FS 2012 © § 13 / 11

Universität Zürich

Zivilrechtliche Ansprüche

Zuständigkeit

Voraussetzungen

- Günstige Prognose
- Erheblicher Nachteil
- Dringlichkeit
- Verhältnismässigkeit

Massnahmen

- Beseitigung
- Unterlassung
- Beweissicherung

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrechtl. FS 2012 © § 13 / 12


 Universität Zürich


Zivilrechtliche Ansprüche

X. KG- Anwendung durch Schiedsgerichte

Zuständigkeit — Kein Verbot

 — Schiedsfähigkeit

— Anwendbares Recht

— Vorlagepflicht nach Art. 15 KG? h.L.: Nein

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 13 / 13


 Universität Zürich


Bilanz Kartellzivilrecht

- **Vorteile**
 - kein Opportunitätsprinzip
 - Verfügbarkeit von Schadenersatz
- **Nachteile**
 - Beweisschwierigkeiten
 - Kostenrisiko

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 13 / 14


 Universität Zürich


Fall

X, Y und Z sind Hersteller von Blu-Ray-Abspielgeräten. Über eine Handelsstufe werden diese Geräte an die Verbraucher weiterverkauft.

Der Herstellerpreis pro Gerät beträgt unter Wettbewerbsbedingungen 100 CHF. Dies ist den Herstellern zu wenig. Heimlich treffen sie sich und setzen gemeinsam den Verkaufspreis auf 120 CHF fest.

Die (gutgläubigen) Händler haben ursprünglich die Geräte für 150 CHF an die Verbraucher weiterverkauft. Aufgrund der Erhöhung des Einkaufspreises verkaufen sie nun für 170 CHF weiter.

Wem steht in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch zu?

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 13 / 15

Das Problem des *passing on*

Kartellvereinbarung zwischen
X Y Z
 Wettbewerbspreis: 100
 Kartellpreis: 120;

A B C D E F G H ...
 Ursprünglich verkaufen die Händler für 150;
 Aufgrund der Preiserhöhung verkaufen sie für 170.

C₁ C₂ C₃ C₄ C₅ C₆ ... C_x

Fall

Ausgangsfrage: Können sich Kartelltäter darauf berufen, dass Kartellopfer die rechtswidrig erhöhten Preise auf die nächste Marktstufe abgewälzt haben und ihnen letztlich kein Schaden verblieben sei?

- **USA** ("Hanover Shoe"): Der *passing on*-Einwand ist ausgeschlossen. Ansprüche werden bei den direkten Abnehmern konzentriert.
- **CH** (überwiegende Auffassung): Der *passing on*-Einwand ist möglich. Jeder Marktteilnehmer soll genau den Schaden ersetzt verlangen können, der tatsächlich bei ihm verblieben ist.

Fall

- Die Anerkennung des *passing on*-Einwands erscheint sachgemäss. Jedermann bekommt seinen Schaden ersetzt. Niemand wird überkompensiert.

Aber: Werden die kartellbedingten Aufpreise vollständig auf die Konsumenten abgewälzt, scheitern die Ansprüche der zwischengelagerten Marktstufen am *passing on*-Einwand und die Ansprüche der geschädigten Konsumenten an der Versagung der Aktivlegitimation.

- ➔ Um so dringender ist die Zuerkennung der Aktivlegitimation an die Konsumenten und ihre Verbände!



Ausblick Kartellgesetz

- **Art. 59a KG:** Pflicht zur Evaluation des KG
- **15.1.2009:** Veröffentlichung der umfangreichen Evaluationsergebnisse
- Mittlerweile hat die KG-Revision drei Teile.

Lesen: Mediendokumentation (5 Seiten) unter:
<http://www.seco.admin.ch/themen/02860/04210/index.html?lang=de>
